

Dieser Entwurf des Bundesumweltministeriums (BMU) dient als Grundlage für die Anhörung der beteiligten Kreise. Es handelt sich um einen BMU-internen, inhaltlich noch nicht abschließend mit anderen Ressorts abgestimmten Entwurf.

ENTWURF

Gesetz über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren

(Batteriegesetz – BattG)*

Vom **[Datum der Ausfertigung]**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen durch Batterien zu verringern, indem

1. Batterien, die bestimmte gefährliche Substanzen enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen,
2. Altbatterien zurückgenommen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht verwertbare Altbatterien gemeinwohlverträglich beseitigt werden,
3. Batterien mehrfach verwendbar und technisch langlebig hergestellt werden.

(2) Für Gerätebatterien soll

1. bis zum 26. September 2012 eine Sammelquote von mindestens 35 Prozent und
2. bis zum 26. September 2016 eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent erreicht werden.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. EU Nr. L 266 S. 1, Nr. L 76 S. 39-40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. EU L 76 S. 39). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Typen von Batterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) sowie die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Batterien, die

1. in Ausrüstungsgegenständen, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenhang stehen,
2. in Waffen, Munition oder Kriegsgerät, ausgenommen Erzeugnisse, die nicht speziell für militärische Zwecke bestimmt sind, oder
3. in Ausrüstungsgegenständen für den Einsatz im Weltraum verwendet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Batterien im Sinne dieses Gesetzes sind aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder aus wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulator) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

(2) Batteriesatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe von Batterien, die so miteinander verbunden oder in einem Außengehäuse zusammengebaut sind, dass sie eine vollständige, vom Endverbraucher nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit bilden.

(3) Fahrzeugbatterien im Sinne dieses Gesetzes sind Batterien und Batteriesätze für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von nicht ausschließlich elektrisch angetriebenen Fahrzeugen.

(4) Industriebatterien im Sinne dieses Gesetzes sind Batterien und Batteriesätze, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke oder für Elektro- und Hybridfahrzeuge jeder Art bestimmt sind. Fahrzeugbatterien sind keine Industriebatterien.

(5) Gerätebatterien im Sinne dieses Gesetzes sind Batterien und Batteriesätze, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.

(6) Batterien, die keine Fahrzeug-, Industrie- oder Gerätebatterien sind, gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als Industriebatterien.

(7) Knopfzellen im Sinne dieses Gesetzes sind kleine, runde Gerätebatterien, deren Durchmesser größer ist als ihre Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie Hörgeräte, Armbanduhren, kleine tragbare Geräte oder zur Reservestromversorgung bestimmt sind.

(8) Altbatterien im Sinne dieses Gesetzes sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) sind.

(9) Behandlung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tätigkeiten, die an Altbatterien nach der Übergabe an eine Einrichtung zur Sortierung, zur Vorbereitung der Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden.

(10) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist die stoffliche Verwertung im Sinne von § 4 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(11) Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Abfallbeseitigung im Sinne von § 10 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nach den im Anhang II A zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgeführten Verfahren.

(12) Geräte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Elektro- und Elektronikgeräte im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, die vollständig oder teilweise mit Batterien betrieben werden können.

(13) Schnurlose Elektrowerkzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind handgehaltene, mit einer Batterie betriebene Geräte für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten.

(14) Endverbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt.

(15) Vertreiber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Batterien gewerblich an den Endverbraucher abgibt. Dies gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind.

(16) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringt. Dies gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Vertreiber und Zwischenhändler, die Batterien von Herstellern in Verkehr bringen, die sich nicht bei der Gemeinsamen Stelle nach § 6 registriert haben, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Satz 1 und Absatz 15 bleiben unberührt.

(17) In Verkehr bringen im Sinne dieses Gesetzes ist die Bereitstellung für Dritte. Bereitstellung ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Für Vertreiber und Zwischenhändler im Sinne von Absatz 16 Satz 3 gilt jedes in Verkehr bringen als erstmaliges in Verkehr bringen.

(18) Sammelquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Prozentsatz, den das Gewicht der Geräte-Altbatterien, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Kalenderjahr gem. § 7 zurückgenommen werden, im Verhältnis zum Gewicht der Gerätebatterien ausmacht, die im Durchschnitt des betreffenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gebracht worden sind und im Inland für eine getrennte Erfassung zur Verfügung stehen.

(19) Verwertungsquote im Sinne dieses Gesetzes ist der Prozentsatz, den das Gewicht der in einem Kalenderjahr einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführten, identifizierbaren Geräte-Altbatterien im Verhältnis zum Gewicht der in diesem Kalenderjahr gesammelten Geräte-Altbatterien ausmacht, wobei aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel der Verwertung ausgeführte Geräte-Altbatterien nur insoweit zu berücksichtigen sind, als den Anforderungen aus § 11 Abs. 4 entsprochen worden ist.

Abschnitt 2

Vertrieb und Rücknahme von Batterien

§ 4

Verkehrsverbote

(1) Das in Verkehr bringen von Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, ist verboten. Von dem Verbot ausgenommen sind Knopfzellen und

aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent.

(2) Das in Verkehr bringen von Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, ist verboten. Von dem Verbot ausgenommen sind Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung oder schnurlose Elektrowerkzeuge bestimmt sind.

(3) Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Verkehr bringen, wenn sie sich zuvor nach § 6 Abs. 2 registriert haben und durch Erfüllung der ihnen nach § 7 jeweils obliegenden Verpflichtungen sicherstellen, dass der Endverbraucher Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgeben kann.

(4) Vertreiber dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Endverbraucher nur abgeben, wenn sie durch Erfüllung der ihnen nach § 8 obliegenden Verpflichtungen sicherstellen, dass der Endverbraucher Altbatterien nach Maßgabe dieses Gesetzes zurückgeben kann.

(5) Batterien, die entgegen den Absätzen 1 und 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gebracht werden, sind durch den jeweiligen Hersteller wieder vom Markt zu nehmen. Für die Überwachung und Durchsetzung der Verkehrsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 sowie des Gebots nach Satz 1 sind § 8 Abs. 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S 1970) sowie die §§ 21 und 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 5

Entnehmbarkeit von Altbatterien

(1) § 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist für Geräte mit der Maßgabe anzuwenden, dass insbesondere die problemlose Entnehmbarkeit der Altbatterien sicherzustellen ist. § 13 Abs. 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist für Geräte mit der Maßgabe anzuwenden, dass die bereitzustellenden Informationen insbesondere Angaben zum Standort und zum ordnungsgemäßen Ausbau der Altbatterien enthalten müssen. Geräten, die eine eingebaute Batterie enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Endverbraucher über den Typ der eingebauten Batterien informieren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geräte, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie erforderlich ist.

§ 6

Registrierung

(1) Die Hersteller richten eine zentrale Stelle zur Erfüllung der dieser in den Absätzen 2 bis 6 zugewiesenen Aufgaben ein (Gemeinsame Stelle). Das Gemeinsame Rücknahmesystem nach § 7 Abs. 3 und die Hersteller nach § 7 Abs. 6 erstatten der Gemeinsamen Stelle die erforderlichen Kosten und Auslagen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1. Der Kostenanteil der einzelnen Erstattungspflichtigen nach Satz 2 bestimmt sich nach ihrem jeweiligen Marktanteil im Sinne von Absatz 6. Die Erstattungspflichtigen nach Satz 2 haften gesamtschuldnerisch für den Erstattungsanspruch der Gemeinsamen Stelle.

(2) Jeder Hersteller ist verpflichtet, sich mit den durch Rechtsverordnung nach Satz 4 festgelegten Angaben bei der Gemeinsamen Stelle zu registrieren, bevor er Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringt. Änderungen der Angaben nach

Satz 1 sind der Gemeinsamen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinsame Stelle nimmt die Mitteilungen der Hersteller nach Satz 1 und 2 entgegen und speichert die übermittelten Angaben. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die nach Satz 1 für eine Registrierung erforderlichen Angaben festzulegen.

(3) Die Gemeinsame Stelle kann für die Registrierung nach Absatz 2 und die sonstige Kommunikation mit den Herstellern die Verwendung der elektronischen Form, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente vorschreiben.

(4) Die Gemeinsame Stelle weist jedem Hersteller, der seine Marktteilnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 angezeigt hat, eine eindeutige Identifikationsnummer zu und veröffentlicht eine monatlich aktualisierte Liste der registrierten Hersteller (aktive Hersteller) sowie der Hersteller, deren Registrierung erloschen ist (inaktive Hersteller), im Internet. Die Liste ist nach Herstellern von Fahrzeug-, Geräte- und Industriebatterien zu untergliedern und muss für jeden Hersteller die Angaben nach Absatz 2 Satz 1, die zugeordnete Identifikationsnummer und das Datum der Registrierung enthalten. Bei inaktiven Herstellern ist zudem das Datum anzugeben, zu dem die Registrierung erloschen ist. Jeder aktive Hersteller ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Identifikationsnummer im schriftlichen und elektronischen Geschäftsverkehr zu führen.

(5) Die Gemeinsame Stelle hat die Aufgabe, innerhalb des von diesem Gesetz vorgegebenen Rahmens auf wissenschaftlicher Basis technische Leitlinien für die Abgrenzung von Fahrzeug-, Geräte- und Industriebatterien erarbeiten und im Internet veröffentlichen. Die Gemeinsame Stelle stellt sicher, dass sich alle interessierten Kreise angemessen an der Erarbeitung der Leitlinien beteiligen können.

(6) Die Gemeinsame Stelle berechnet jährlich auf Basis der ihr vom Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Rücknahmesystemen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 vorgelegten Informationen den durch die einzelnen Rücknahmesysteme jeweils repräsentierten Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Gerätebatterien und veröffentlicht das Ergebnis jeweils zum 1. Juli als Prozentangabe je Rücknahmesystem im Internet.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verbindlich fest, ob die Gemeinsame Stelle nach Absatz 1 eingerichtet ist. Die Feststellung kann jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden. Feststellung, Rücknahme und Widerruf sind jeweils im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Gemeinsame Stelle ist dabei konkret und eindeutig zu bezeichnen. Die Feststellung soll nur für eine nicht gewinnorientierte Einrichtung erfolgen, deren Neutralität gewährleistet ist und bei der die sie unterstützenden Hersteller nach Gewicht und Anzahl mindestens die Mehrheit der im Geltungsbereich dieses Gesetzes neu in Verkehr gebrachten Batterien repräsentieren.

(8) Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet, erfolgt die Registrierung nach Absatz 2 gegenüber den für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Pflichten der Hersteller

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die von den Vertreibern gemäß § 8 zurückgenommenen oder von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 10 gesammelten Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und gemäß § 11 zu verwerten. Nicht verwertbare Altbatterien sind gemäß § 11 zu beseitigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Altbatterien, die bei der Sammlung oder Behandlung von Altgeräten nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder bei der

Behandlung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung anfallen. Die Behandlungseinrichtungen nach Satz 1 sind verpflichtet, entnommene Geräte-Alt-Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem unentgeltlich zur Abholung bereitzustellen; § 7 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt. Für Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Hersteller von Geräte-Batterien sind verpflichtet, die Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien dadurch sicherzustellen, dass sie ein gemeinsames, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien (Gemeinsames Rücknahmesystem) einrichten und sich an diesem beteiligen. Jeder teilnehmende Hersteller ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Rücknahmesystem die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 12 Abs. 1 notwendigen Informationen bereitzustellen. Hersteller, die aus dem Gemeinsamen Rücknahmesystem austreten, haben dies der Behörde nach Absatz 6 Satz 1 und der Gemeinsamen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Gemeinsame Rücknahmesystem muss

1. für alle Hersteller von Geräte-Batterien zu gleichen Bedingungen zugänglich sein,
2. alle Geräte-Alt-Batterien, unabhängig von ihrer Art, Marke oder Herkunft, zurücknehmen,
3. die an den mit den Vertreibern, den Behandlungseinrichtungen nach Absatz 2 und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern jeweils vereinbarten Übergabestellen bereitgestellten Geräte-Alt-Batterien unentgeltlich abholen und einer Verwertung oder Beseitigung zuführen,
4. an den unter Nummer 3 genannten Stellen unentgeltlich geeignete Transportbehälter bereitstellen,
5. Entsorgungsleistungen wie Rücknahme, Transport, Sortierung und Verwertung von Geräte-Alt-Batterien sowie die Beseitigung nicht verwertbarer Geräte-Alt-Batterien in einem Verfahren, das eine Vergabe im Wettbewerb sichert, für maximal fünf Jahre ausschreiben,
6. seine Finanzierung dadurch sicherstellen, dass die nach Rücknahme, Verwertung und Beseitigung verbleibenden Kosten einschließlich Umsatzsteuer und notwendiger Gemeinkosten im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Jahresabsatz (gemessen an der Masse der Batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen) auf die einzelnen Hersteller aufgeteilt und von den einzelnen Herstellern entsprechende Beiträge eingezogen werden,
7. jährlich die Kosten für Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung der zurückgenommenen Geräte-Alt-Batterien einschließlich der Gemeinkosten, untergliedert nach Systemen und Typengruppen, offen legen,
8. die Geheimhaltung der ihm vorliegenden Daten insoweit sicherstellen, als es sich um herstellerspezifische oder einzelnen Herstellern unmittelbar zurechenbare Informationen handelt.

(5) Das Gemeinsame Rücknahmesystem kann Herstellern von Geräte-Batterien, die weder dem Gemeinsamen Rücknahmesystem angehören noch ein herstellereigenes, genehmigtes Rücknahmesystem betreiben, die Kosten für die Rücknahme, Sortierung und Verwertung oder Beseitigung der Geräte-Alt-Batterien in Rechnung stellen, die von diesen Herstellern in Verkehr gebracht und vom Gemeinsamen Rücknahmesystem erfasst worden sind. Der Anspruch umfasst auch die anteiligen Gemeinkosten des Gemeinsamen Rücknahmesystems.

(6) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, sofern ein Hersteller ein eigenes, von der für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Behörde genehmigtes Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien (herstellereigenes Rücknahmesystem) eingerichtet hat. Ein herstellereigenes Rücknahmesystem darf nur unter der Auflage genehmigt werden, dass es spätestens mit Ablauf des zweiten, auf das Jahr der

Erteilung der Genehmigung folgenden Kalenderjahres dauerhaft die Einhaltung der Sammel- und Verwertungsquoten sicherstellt, die vom Gemeinsamen Rücknahmesystem jeweils im Vorjahr erreicht worden sind. Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels durch eigene Sammlung und Rücknahme ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen. Die Genehmigung kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Sammel- und Verwertungsquoten nach Satz 2 dauerhaft sicherzustellen. Bei Einrichtung und Betrieb eines Rücknahmesystems nach Satz 1 können mehrere Hersteller zusammenwirken. Absatz 4 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Hersteller nach Absatz 6, welche in einem Kalenderjahr nachweislich die Sammelquote bereits erreicht haben, die das Gemeinsamen Rücknahmesystem im Vorjahr erreicht hat, können die weitere Rücknahme nach Absatz 1 in diesem Kalenderjahr auf Geräte-Alt-Batterien der Art und Marke beschränken, die von ihnen in Verkehr gebracht worden sind. Hersteller nach Satz 1 sind verpflichtet, den Vertreibern, den Behandlungseinrichtungen nach Absatz 2 und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für das Aussortieren und Überlassen der von ihnen jeweils in Verkehr gebrachten Gerätebatterien insoweit zu erstatten, als das Aussortieren und Überlassen auf ihre Veranlassung hin erfolgt ist.

(8) Die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien stellen die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 dadurch sicher, dass sie

1. den Vertreibern für die von diesen nach § 8 zurückgenommenen Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien,
2. den Betreibern von Behandlungseinrichtungen im Sinne von Absatz 2 für die dort anfallenden Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien,

eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anbieten und die zurückgenommenen Alt-Batterien gemäß § 11 entsorgen. Soweit Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien Dritten überlassen und durch diese gemäß § 11 verwertet werden, gilt die Verpflichtung der Hersteller aus Absatz 1 als erfüllt.

(9) Die Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten nicht für die Dauer der Rücknahme von Alt-Batterien.

§ 8

Pflichten der Vertreter

(1) Jeder Vertreter ist verpflichtet, vom Endverbraucher Alt-Batterien an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Die Sammelstelle ist in einem vom Hauptkundenstrom zwingend frequentierten Bereich einzurichten und deutlich zu kennzeichnen. Die Rücknahmeverpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Alt-Batterien der Art, die der Vertreter als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder in den vorangegangenen zwei Jahren in seinem Sortiment geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endverbraucher üblicherweise entledigen. Satz 1 gilt nicht für Alt-Batterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 sind verpflichtet, zurückgenommene Geräte-Alt-Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem unentgeltlich zur Abholung bereitzustellen; § 7 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Soweit ein Vertreter vom Angebot der Hersteller nach § 7 Abs. 8 keinen Gebrauch macht und Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien selbst verwertet oder geeigneten Dritten zur Verwertung überlässt, hat er die Erfüllung der Anforderungen aus § 11 sicherzustellen; für

Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien, die einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. S. 2247), überlassen werden, wird die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen aus § 11 zu Gunsten des Vertreibers vermutet.

(4) Die Kosten für Rücknahme, Sortierung, Verwertung oder Beseitigung von Geräte-Alt Batterien dürfen beim Vertrieb neuer Gerätebatterien gegenüber dem Endverbraucher nicht getrennt ausgewiesen werden.

(5) Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endverbraucher abgeben sind zusätzlich verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endverbraucher im Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Alt Batterie zurückgibt. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Alt Batterie oder gegen Vorlage der Bescheinigung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über die dort erfolgte Abgabe einer Fahrzeug-Alt Batterie zu erstatten. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung zusätzlich eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen. Bei der Pfanderstattung nach den Sätzen 2 und 3 ist für Fahrzeugbatterien, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben wurden, der Umrechnungskurs des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2007 des Rates vom 10. Juli 2007 (ABl. EG Nr. L 256 S. 2) zu Grunde zulegen.

(6) Werden Fahrzeugbatterien eingebaut in Fahrzeugen an den Endverbraucher ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht.

(7) § 7 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten des Endverbrauchers

(1) Besitzer von Alt Batterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Alt Batterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind.

(2) Für Geräte-Alt Batterien erfolgt die Erfassung nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich über Sammelstellen, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen sind. Endverbraucher, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, können für die bei ihnen anfallenden Geräte-Alt Batterien mit dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem von Satz 1 abweichende Vereinbarungen über die Art und den Ort der Rückgabe treffen.

(3) Für Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien erfolgt die Erfassung nach Absatz 1 Satz 1 über die Vertreiber. Endverbraucher, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, können mit geeigneten Dritten für die bei ihnen anfallenden Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien von Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen; die Erfüllung der Anforderungen aus § 11 ist sicherzustellen. Für Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien, die einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung überlassen werden, wird die ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen aus § 11 zu Gunsten des Endverbrauchers vermutet.

§ 10

Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes stationäre oder ortsbewegliche Sammelstellen ein, an denen Geräte-Altballerrien unentgeltlich abgegeben werden können.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, nach Absatz 1 zurückgenommene Geräte-Altballerrien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem sowie den herstellereigenen Rücknahmesystemen entsprechend ihrem jeweiligen Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Geräteballerrien unentgeltlich zur Abholung bereitzustellen. Maßgeblich ist hierbei die Veröffentlichung der Gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 6. Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet oder die erste Veröffentlichung nach § 6 Abs. 6 noch nicht erfolgt, nehmen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die an Satz 1 orientierte Aufteilung der Geräte-Altballerrien auf die Rücknahmesysteme nach pflichtgemäßen Ermessen vor. Hersteller, die gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Möglichkeit des § 7 Abs. 7 Satz 1 Gebrauch machen und die für diese Hersteller nach Art und Marke aussortierten und gesondert bereitgestellten Geräte-Altballerrien nehmen dort an der Verteilung nach Satz 1 nicht teil.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können Sammelstellen für Fahrzeug-Altballerrien einrichten und dort Fahrzeug-Altballerrien gegen Erteilung einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 vom Endverbraucher entgegennehmen; die angenommenen Fahrzeug-Altballerrien sind gemäß § 11 zu verwerten.

§ 11

Verwertung und Beseitigung

(1) Alle gesammelten und identifizierbaren Altballerrien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und zu verwerten. Dabei sind insbesondere die durch Rechtsverordnung nach Satz 4 festgelegten Mindestanforderungen zu beachten. Identifizierbare Altballerrien, deren Behandlung und Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, nicht identifizierbare Altballerrien sowie Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und verwerteten Altballerrien sind nach dem Stand der Technik zu beseitigen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Behandlung und Verwertung von Altballerrien, Quoten für die Verwertungseffizienz sowie Vorgaben für deren Berechnung festzulegen.

(2) Die Beseitigung von Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien durch Verbrennung oder Deponierung ist untersagt. Dies gilt nicht für Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und verwerteten Altballerrien.

(3) Die Rücknahme im Sinne von § 43 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt mit dem Beginn der Behandlung als abgeschlossen.

(4) Behandlung und Verwertung nach Absatz 1 können außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vorgenommen werden, wenn die Verbringung der Altballerrien den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 2 entspricht.

(5) Altballerrien, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 359 S.1) und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr.

1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. EU Nr. L 316 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt werden, sind für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 nur zu berücksichtigen, wenn stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass die Verwertung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zur Umsetzung von Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/66/EG zu erlassen.

§ 12

Erfolgskontrolle

(1) Das Gemeinsame Rücknahmesystem legt den für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, dem Umweltbundesamt sowie der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April eine nachprüfbare Dokumentation vor, die Auskunft gibt über

1. die Masse der im vorangegangenen Jahr von seinen Mitgliedern im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr gebrachten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbliebenen Gerätebatterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen,
2. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr zurückgenommenen Geräte-Alt-batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen,
3. die Masse der von ihm im vorangegangenen Jahr der Verwertung zugeführten Geräte-Alt-batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen, wobei ausgeführte und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes behandelte Geräte-Alt-batterien gesondert auszuweisen sind,
4. die nach Maßgabe des § 3 Abs. 18 im eigenen System erreichte Sammelquote,
5. die nach Maßgabe des § 3 Abs. 19 im eigenen System erreichte Verwertungsquote,
6. die qualitativen und quantitativen Verwertungs- und Beseitigungsergebnisse sowie
7. die für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung und Beseitigung jeweils insgesamt gezahlten Preise, untergliedert nach Systemen und Typengruppen.

Die obersten Landesbehörden nach Satz 1 können an ihrer Stelle andere Behörden oder Einrichtungen als Empfänger der Dokumentation benennen.

(2) Für herstellereigene Rücknahmesysteme gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Vertreiber von Fahrzeug- und Industriebatterien gilt Absatz 1 Nr. 2 bis 6 mit der Maßgabe, dass über Fahrzeug- und Industrie-Alt-batterien zu berichten ist. Mehrere Vertreiber können eine gemeinsame Dokumentation vorlegen.

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Bundesanzeiger verbindliche Vorgaben für den Aufbau und die Gestaltung der Dokumentationen nach Absatz 1 bis 3 zu veröffentlichen.

(5) Die Dokumentationen nach Absatz 1 bis 3 sind drei Jahre lang vorzuhalten.

§ 13

Sammelziele

Das Gemeinsame Rücknahmesystem und die herstellereigenen Rücknahmesysteme müssen für Geräte-Alt-batterien

1. spätestens zum 26. September 2012 eine Sammelquote von mindestens 35 Prozent und
2. spätestens zum 26. September 2016 eine Sammelquote von mindestens 45 Prozent erreichen.

A b s c h n i t t 3

K e n n z e i c h n u n g , H i n w e i s p f l i c h t e n

§ 14

Kennzeichnung

(1) Batterien und Batteriesätze sind vor dem in Verkehr bringen mit dem Symbol nach Anhang I zu kennzeichnen.

(2) Das Symbol nach Absatz 1 muss mindestens 3 Prozent der größten Fläche der Batterie oder des Vertriebsgebindes, höchstens jedoch eine Fläche von 5 cm x 5 cm, einnehmen. Bei zylindrischer Form des zu kennzeichnenden Objekts muss das Symbol nach Absatz 1 mindestens 1,5 Prozent der Oberfläche des Objekts, höchstens jedoch eine Fläche von 5 cm x 5 cm, einnehmen.

(3) Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Gewichtsprozent Blei enthalten, sind mit den chemischen Zeichen (Hg, Cd, Pb) der Metalle zu kennzeichnen, bei denen der Grenzwert überschritten wird. Die Zeichen nach Satz 1 sind unterhalb des Symbols nach Absatz 1 aufzubringen. Jedes Zeichen muss mindestens eine Fläche von einem Viertel der Fläche des Symbols nach Absatz 1 einnehmen.

(4) Nimmt das Symbol nach Absatz 1 oder das Zeichen nach Absatz 3 eine Fläche von weniger als 0,5 cm x 0,5 cm ein, kann auf die entsprechende Kennzeichnung verzichtet werden. Stattdessen sind Symbol und Zeichen in einer Größe von jeweils mindestens 1 cm x 1 cm auf die Verpackung aufzubringen. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn eine Kennzeichnung der Batterie oder des Batteriesatzes technisch nicht möglich ist.

(5) Symbol und Zeichen müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft aufgebracht werden.

(6) Ab dem 26. September 2009 ist auf allen Fahrzeug- und Gerätebatterien vor dem in Verkehr bringen ihre Kapazität in sichtbarer, lesbarer und unauslöschlicher Form anzugeben. Für die Bestimmung der Kapazität sind die durch Rechtsverordnung nach Satz 3 festgelegten, technischen Anforderungen einzuhalten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, technische Anforderungen für die Bestimmung der Kapazität von Fahrzeug- und Gerätebatterien festzulegen.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 6 zuzulassen.

(8) Zusätzliche freiwillige Kennzeichnungen sind zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu einer Kennzeichnung nach Absatz 1, 3 oder Absatz 6 stehen.

§ 15

Hinweispflichten

(1) Vertreiber haben ihre Kunden durch gut sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zur Sammelstelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 platzierte Schrift- oder Bildtafeln darauf hinzuweisen,

1. dass Batterien nach Gebrauch in der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können,
2. dass die Entsorgung von Altbatterien über den unsortierten Siedlungsabfall verboten ist,
3. dass der Endverbraucher zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist und
4. welche Bedeutung das Symbol nach § 14 Abs. 1 und die Zeichen nach § 14 Abs. 3 haben.

Wer Batterien im Versandhandel abgibt, hat die Informationen nach Satz 1 in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien (Prospekt, Katalog, Internet, Fernsehen) zu geben oder sie der Warensendung schriftlich beizufügen.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, die Endverbraucher über die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen, über die möglichen Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie über die Bedeutung der getrennten Sammlung und der Verwertung von Altbatterien für Umwelt und Gesundheit zu informieren.

(3) Soweit das Gemeinsame Rücknahmesystem Informationskampagnen nach Absatz 2 durchführt, sind auch Hersteller von Gerätebatterien, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht angehören, verpflichtet sich in einem, ihrem jeweiligen Marktanteil an neu in Verkehr gebrachten Gerätebatterien angemessenen Verhältnis an den Kosten der Kampagnen zu beteiligen. Maßgeblich ist die Veröffentlichung nach § 6 Abs. 6.

(4) Werden Hersteller, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem nicht angehören, nach Absatz 3 zur Finanzierung von Informationskampagnen des Gemeinsamen Rücknahmesystems herangezogen, so sind diese Informationskampagnen wettbewerbsneutral zu gestalten.

Abschnitt 4

Beauftragung Dritter, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 16

Beauftragung Dritter

Die nach diesem Gesetz Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen; § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten entsprechend. Beauftragter Dritter kann auch das Gemeinsame Rücknahmesystem oder ein herstellereigenes Rücknahmesystem, nicht jedoch die Gemeinsame Stelle sein.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Batterien in Verkehr bringt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Batterien in Verkehr bringt,

3. entgegen § 4 Abs. 4 Batterien an den Endverbraucher abgibt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Altbatterien nicht zurücknimmt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 zurückgenommene Altbatterien nicht verwertet oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht beseitigt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Geräte-Altbatterien einem Rücknahmesystem nicht überlässt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder entgegen § 7 Abs. 8 die Rücknahme von Altbatterien nicht sicherstellt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die notwendigen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
9. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Altbatterien nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zurücknimmt oder entgegen § 8 Abs. 2 einem Rücknahmesystem nicht überlässt,
11. entgegen § 8 Abs. 4 die Kosten für die Rücknahme, Sortierung, Verwertung oder Beseitigung von Geräte-Altbatterien getrennt ausweist,
12. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 ein Pfand nicht erhebt oder nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeug- oder Industrie-Altbatterien durch Verbrennung beseitigt,
14. entgegen § 12 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
15. entgegen § 14 Batterien nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
16. entgegen § 15 Abs.1 Hinweise nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 4, 7, 8 und 14 das Umweltbundesamt.

§ 18

Zuständige Behörden

Soweit nicht anders bestimmt, obliegt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes den nach § 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Behörden. § 58 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt entsprechend.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) §§ 4 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 und 6 Satz 1 gelten nicht für Batterien, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Die Veröffentlichung nach § 6 Abs. 6 erfolgt erstmals zum 01. Juli 2009.

(3) Für die Bedingung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 sind erstmals die vom Gemeinsamen Rücknahmesystem im Kalenderjahr 2009 erreichten Quoten zu Grunde zu legen.

(4) Für die Ermittlung der Sammelquote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt § 3 Abs. 17 für das Kalenderjahr 2008 mit der Maßgabe, dass nur das Gewicht der in diesem Jahr in Verkehr gebrachten Gerätebatterien zum Gewicht der in diesem Kalenderjahr gesammelten Geräte-Altzellen ins Verhältnis zu setzen ist.

(5) Für das Kalenderjahr 2009 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass das durchschnittliche Jahresgewicht der in den Jahren 2008 und 2009 in Verkehr gebrachten Gerätebatterien zum Gewicht der im Kalenderjahr 2009 gesammelten Geräte-Altzellen ins Verhältnis zu setzen ist.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 26. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Batterieverordnung vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und das Gesetz über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Batterieprogrammen vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2824; 2007, S. 195) außer Kraft.

Schlussformel

Unterschriften

Anhang I Kennzeichnung

